

Satzung

Alumni-Verein des Fachbereichs Mathematik der Universität Duisburg-Essen e.V. (ALMA MATH e. V.)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08. Dezember 2006

§ 1 Name und Zweck des „Alumni-Verein des Fachbereichs Mathematik der Universität Duisburg-Essen e.V.“ (ALMA MATH e. V.)

- (1) ALMA MATH e. V. steht für "Alumni-Verein des Fachbereichs Mathematik der Universität Duisburg-Essen e.V."
- (2) Ziel und Zweck von ALMA MATH e.V. ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Bereich der Mathematik und damit verwandter wissenschaftlicher Fächer. Die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung soll insbesondere auch durch den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis sowie umgekehrt durch den Transfer praktischer (Berufs-)Erfahrung in mathematisch-wissenschaftliche Kontexte erfolgen.
- (3) Der Transfer von Wissenschaft in die Praxis und umgekehrt wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten umgesetzt:
 - (a) Förderung von Forschung und Lehre der Mathematik und angrenzender Gebiete an der Universität Duisburg-Essen
 - (b) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und praxisbezogener Forschungsvorhaben im Bereich der Mathematik
 - (c) Durchführung von Workshops zur Ergänzung des Lehrangebots und Vorstellung praxisrelevanter Entwicklungstendenzen in der Mathematik, von Exkursionen (z.B. Unternehmensbesichtigungen) sowie Informationsveranstaltungen zur Förderung des Universität-Praxis-Dialogs (u.a. in Form von Kontakttagen und einem Absolventenkongress)
 - (d) Aufrechterhaltung und Pflege der Kontakte zwischen Universität und Absolventen des Fachbereichs Mathematik der Universität Duisburg-Essen
 - (e) Pflege von Kontakten zu wissenschaftlichen Einrichtungen, Vereinen und Institutionen – ALMA MATH e.V. strebt einen Informationsaustausch mit anderen Fachbereichen, Universitäten und weiteren Fördervereinen mit entsprechender Zielsetzung an
- (4) ALMA MATH e.V. steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 2 Sitz und Wirkungsbereich, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ALMA MATH e.V. hat seinen Sitz in Oberhausen (Rheinland). Seine Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf das Umfeld der Universität Duisburg-Essen.
- (2) ALMA MATH e.V. ist selbstlos tätig. Es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) ALMA MATH e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976. Sämtliche Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können sein: Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Professorinnen und Professoren sowie ehemalige Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Mathematik der Universität Duisburg-Essen, Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende der Universität Duisburg-Essen. Ferner können andere natürliche Personen Vereinsmitglied werden, wenn sie die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist ein Jahresbeitrag. Der Beitrag ist am 1. Januar eines Jahres bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft im Voraus fällig. Im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft bzw. des Ausscheidens ist ein vollständiger Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und teilt dem/der Antragsteller/in seine Entscheidung mit.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
 - (b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (c) durch Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 5),
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein (Abs. 6).
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele von ALMA MATH e.V. verstößt, durch Mehrheitsbeschluss ausschließen. Dem/der Betroffenen ist vorher innerhalb von vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben und wird mit dem Tag der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie die satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen. Die Fördermitgliedschaft erstreckt sich ausschließlich auf die Förderung der Aufgaben von ALMA MATH e. V., was sie von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 unterscheidet. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Vorstand, wobei die Höhe des Beitrags durch besonderen Vertrag geregelt wird.

§ 4 Organe

Organe von ALMA MATH e.V. sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
- (a) den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
 - (b) Grundsatzbeschlüsse im Rahmen des Satzungszweckes zu fassen,
 - (c) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, den Rechenschaftsbericht sowie die Rechnungslegung entgegenzunehmen,
 - (d) über die Entlastung des Vorstandes zu befinden,
 - (e) über die Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen,
 - (f) über sonstige Angelegenheiten und Anträge zu beschließen,
 - (g) den Vorstand (§ 6) sowie zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingehen. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Mitglieder von ALMA MATH e. V..
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Versammlung kann auch per Email erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar in der Regel im 1. Quartal. Die Einladung mit den Anträgen zur Mitgliederversammlung soll den angemeldeten Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag übersandt werden. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand beschlossen wird oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder von ALMA MATH e.V. schriftlich verlangen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Versammlung kann bis auf drei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall beträgt die Antragsfrist eine Woche.
- (4) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder laut § 3 Abs. 1 an.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- (a) dem/der Vorsitzenden
 - (b) zwei Stellvertretern/innen

- (c) dem/der Schatzmeister/in
 - (d) bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Im Vorstand sollen mindestens zwei Mitarbeiter oder Professoren des Fachbereichs Mathematik der Universität Duisburg-Essen vertreten sein.
 - (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter/innen und der/ die Schatzmeister/in. Jede/r ist für sich allein vertretungsberechtigt.
 - (4) Vorbehaltlich der Aufgaben der Mitgliederversammlung ist der Vorstand für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich. Insbesondere vollzieht er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beruft diese ein.
 - (5) Der/die Vorsitzende hat
 - (a) ALMA MATH e.V. nach außen zu repräsentieren,
 - (b) den Vorstand einzuberufen und dessen Sitzungen zu leiten,
 - (c) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er/sie dem zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben.
 - (6) Der/die Schatzmeister/in hat rechtzeitig den finanziellen Rechenschaftsbericht und die Rechnungslegung vorzulegen und den Haushaltsvoranschlag zu erstellen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
- (2) Von einer Mitwirkung bei Beschlüssen oder Geschäften ist jede/r ausgeschlossen, die/der durch deren Auswirkungen persönlich betroffen ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Beschlüsse der Organe werden, sofern nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen und vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mitzuteilen. Dies kann auch durch Email erfolgen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Wahlen, Amtszeiten und Unvereinbarkeiten

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Kassenprüfer/ innen werden für das jeweilige Geschäftsjahr gewählt.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nichts anderes beschlossen wird. Wahlen sind geheim, wenn es ein/e anwesende/r Wahlberechtigte/r verlangt.

- (3) Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten/innen und Wahlen mit einem/einer Kandidaten/in ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten/innen ist im zweiten Wahlgang und bei den übrigen Wahlgängen gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Auf Antrag kann eine Blockwahl durchgeführt werden. Ansonsten hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie es der Anzahl der zu besetzenden Positionen entspricht.
- (4) Die Jahreshauptversammlung kann Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Abwahl abberufen.
- (5) Der Zusammentritt des Vorstandes muss spätestens drei Monate nach der Wahl erfolgen. Bei Nach- und Ergänzungswahlen bemisst sich die Amtszeit der Neugewählten nach der Restamtszeit, es sei denn, der Vorstand wird neu gewählt.
- (6) Wahlen und Abberufungen dürfen nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt oder Gegenstand eines Antrags nach § 5 Abs. 2 sind.
- (7) Die Kassenprüfer/innen von ALMA MATH e.V. dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung von ALMA MATH e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte dem Förderverein Duisburger Universitäts-Gesellschaft und der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Duisburg-Essen e.V. zu. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Versammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.